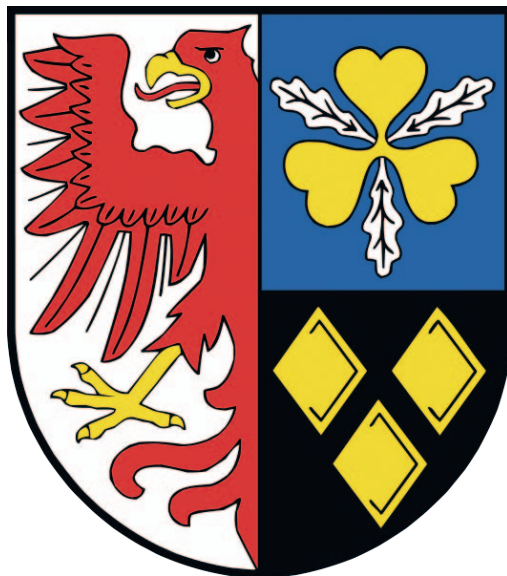


# Kreissportbund Stendal - Altmark e.V.



# Sportförderung im Landkreis Stendal

## Handlungsrichtlinien

gültig ab 01.01.2024



**Handlungsrichtlinien –  
Sportförderung**

# **Beschluss VIII/10/09 / IX/29/10 sowie XII/27/23**

- I. Vorbemerkung
- II. Allgemeine Bestimmungen
- III. Antragstellung/Rechtsanspruch
- IV. Auszahlung/Nachweisführung
- V. Förderungsfähige Veranstaltungen/Maßnahmen
- VI. Sonderregelungen

## **1. Vereinshilfe**

- 1.1. Vereinshilfe – Mitgliedsbezogen
- 1.2. Vereinshilfe – Veranstaltungen/Maßnahmen
- 1.3. Vereinshilfe – Teilnahme Meisterschaften
- 1.4. Vereinshilfe – Internationaler Sport

## **2. Sportförderung – Übungsleiter/Trainer mit Lizenz sowie Kampf- und Schiedsrichter**

- 2.1. Zuwendungen Übungsleiter/Trainer mit Lizenz
- 2.2. Förderung der Ausbildung zum Lizenz-  
Übungsleiter/Trainer
- 2.3. Förderung der Ausbildung zum Kampf- und  
Schiedsrichter

## **3. Jugendförderung**

- 3.1. Jugendförderung – Ferienfreizeiten Sportjugend KSB
- 3.2. Jugendförderung – Ferienfreizeiten Vereine
- 3.3. Jugendförderung – Veranstaltungen/Maßnahmen
- 3.4. Jugendförderung – Außerunterrichtlicher Sport
- 3.5. Jugendförderung – Bildungsmaßnahmen
- 3.6. Förderung leistungsorientierter Nachwuchssport

#### **4. Behinderten-/Rehasport**

#### **5. Sportförderpreise**

#### **6. Sportstättenförderung durch den KSB**

*Dieser Punkt (6.) ist nicht Bestandteil des Zuwendungsvertrages mit dem Landkreis und wird nicht aus Mitteln des Landkreises gefördert.*

#### **I. Vorbemerkung:**

Diese Handlungsrichtlinien (HRL) bestimmen die Verfahrensweise zur Umsetzung der „Richtlinien für die Förderung des Sports im Landkreis Stendal“ sowie des durch den Kreistag des Landkreises Stendal am 18.12.2008 beschlossenen Zuwendungsvertrages und der aktualisierten Fassung vom 18.07.2022. Die Umsetzung der HRL erfolgt durch den KSB.

## **II. Allgemeine Bestimmungen**

Der Kreissportbund Stendal - Altmark e.V. (KSB) gewährt seinen Mitgliedsvereinen Zuwendungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des laufenden Geschäftsjahres.

### **Vereine können Zuwendungen beantragen, wenn:**

- a) der Verein Mitglied des KSB ist,
- b) der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen ist,
- c) dem KSB ein gültiger Nachweis der Gemeinnützigkeit vorliegt,
- d) die Verwendungsnachweise bereits erhaltener Zuwendungen vorliegen,
- e) der Verein keine Außenstände beim KSB hat,
- f) die Antragstellung termingerecht auf dem gültigen Antragsformular des KSB erfolgt,
- g) der jeweilige Antrag von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unterzeichnet ist und den Vereinsstempel (keine Abteilungen) trägt,
- h) der exakte Verwendungszweck sowie die Gesamtkosten der Veranstaltung/Maßnahme aus dem Antrag bzw. Finanzierungsplan ersichtlich sind,
- i) für Veranstaltungen die termingerechte Voranmeldung beim KSB bis zum 01.12. des Vorjahres sowie die Anerkennung der Förderungsfähigkeit durch den KSB erfolgte.

## **III. Antragstellung / Rechtsanspruch**

Alle Anträge sind auf den für die jeweilige Veranstaltung/Maßnahme vorgesehenen Formularen des KSB einzureichen. Die gültigen Formulare sind auf der Internetseite des KSB abrufbar bzw. direkt beim KSB erhältlich.

Über die Bestätigung/Ablehnung der Anträge befindet das Präsidium des KSB. Anträge bis zu einer Zuwendungshöhe von 1.500,00 € bewilligt der Geschäftsführer.

Werden Anträge abgelehnt, ist dem Antragsteller der Grund der Ablehnung schriftlich mitzuteilen.

Wurde der Antrag auf Zuwendung für eine unter Punkt V dieser HRL aufgeführte Position (Vereinshilfen/Zuschüsse dürfen nicht verwendet werden für:“) gestellt, ist k e i n e Begründung der Ablehnung des Antrages erforderlich.

Ein Rechtsanspruch auf Zuschuss besteht nicht.

Das Präsidium des KSB entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.

Im Einzelfall kann das Präsidium des KSB von den Handlungsrichtlinien abweichende Entscheidungen treffen, wenn die Förderung des Sports diese rechtfertigen.

#### **IV. Auszahlung/Nachweisführung**

1. Die Zuwendung wird nach Bestätigung des Antrages auf das jeweilige Vereinskonto überwiesen.
2. Der Verein erhält eine schriftliche Bewilligung, die den Finanzunterlagen des Vereins beizufügen ist.
3. Die Zuwendung ist nur für den in der Bewilligung angegebenen Verwendungszweck einzusetzen.
4. Die Zuwendung ist im Bewilligungszeitraum auszugeben.
5. Die Zuwendung ist im Vereinskassenbuch als Einnahme zu buchen.
6. Die Ausgaben sind im Kassenbuch mit den jeweiligen Belegnummern zu buchen.

7. Die Originale der Belege/Quittungen sind im Verein aufzubewahren (mind. 7 Jahre) und auf Verlangen zur Kontrolle nachzuweisen.
8. Mit der Bewilligung erhalten die Vereine das Formular „Verwendungsnachweis“. Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens **v i e r Wochen nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes** an die Geschäftsstelle des KSB zu übergeben. Im Verwendungsnachweis sind die Gesamtkosten der Veranstaltung/Maßnahme nachzuweisen.  
**Die Beleg-/Buchungsnummern sind im Verwendungsnachweis aufzuführen. Ohne Angabe der Beleg-/Buchungsnummer erfolgt eine Rückforderung.** Zuwendungen, für die bis zum 31. 03. des Folgejahres kein Verwendungsnachweis vorliegt, sind als Gesamtsumme zurückzufordern.  
Der Erstattungsanspruch ist jährlich mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB vom Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung an zu verzinsen.
9. Mittel, die nicht ausgegeben werden, sind bis spätestens zum 10. 12. des Jahres auf das Konto des KSB zurückzuüberweisen. Dem KSB-Präsidium ist zusätzlich eine Begründung der damit Verbundenen Abweichungen von der Antragstellung zum Verwendungsnachweis zu übergeben.

## **V. Förderungsfähige Veranstaltungen/Maßnahmen**

### **Auf Antrag können bezuschusst werden:**

- Der sportliche Teil von Veranstaltungen/Maßnahmen, die vom KSB Präsidium als förderungsfähig anerkannt wurden,
- Kauf von Sportgeräten und Materialien zur Absicherung des Trainings- und Wettkampfbetriebes gemäß der laut

- haushaltsrechtlichen Vorschriften bestimmten Werte für Investitionen,
- Sportveranstaltungen mit besonderem Charakter (Behindertensportfeste, Sport mit Älteren, Sport mit Vorschulkindern, Sport mit Ausländern u.ä.),
  - Anteilige Kosten für Internationale Vergleiche/Wettkämpfe/Begegnungen,
  - Veranstaltungen im Kinder- und Jugendsport,
  - Ferienfreizeiten von Vereinen außerhalb des Vereinsortes (außer Pferde- und Wassersport),
  - Fahrt-, Organisations- und Wettkampfkosten zu Wettkämpfen ab regionale Meisterschaften (Norddeutsche, Mitteldeutsche usw.) aufwärts,
  - Aus- und Fortbildungsveranstaltungen im Auftrag des KSB, der Sportjugend bzw. der zuständigen Fachverbände,
  - Anteilige Kosten für die Teilnahme an sportlichen Großveranstaltungen,
  - Fahrt-, Wettkampf- und Verpflegungskosten zu den Landesjugendspielen.

### **Vereinshilfen/Zuschüsse dürfen nicht verwendet werden für:**

- Beitrags- /Versicherungszahlungen,
- Übungsleiter/Trainerentschädigung (außerhalb der HRL 2),
- Speisen und Getränke (außer nach HRL 1.3.),
- Kosten für Feiern jeglicher Art,
- Kosten für Vergnügungsreisen/-fahrten
- Honorare für Lehrtätigkeit,
- Werbung (Ausnahme Werbung für Veranstaltungen),
- Prämienzahlung an aktive Sportler, Trainer, Funktionäre,
- Munition für Wettkämpfe der Schützen (außer Kinder-/Jugendspiele)

- Zuchtprämien und Preisgelder jeglicher Art,
- Fahrtkosten mit privatem PKW mit km-Satz über 0,20 €/km,
- Kauf von leistungsfördernden Präparaten/Medikamenten,
- Schützenfeste,
- Fußballturniere im Männer- / Alte Herren – Bereich,
- interne Vereinssportfeste/-meisterschaften,

## **2. Sonderregelungen**

Veranstaltungen/Maßnahmen von besonderer Bedeutung bzw. besondere Härtefälle können auch über die in den HRL festgelegten Höchstgrenzen hinaus bezuschusst werden.

Anträge für die Teilnahme an Meisterschaften nach HRL 1.3. müssen vor der

Veranstaltung gestellt werden, eine Frist von 14 Tagen ist aufgrund der Qualifikationsvoraussetzungen nicht einzuhalten.

Förderungsfähige Veranstaltungen/Maßnahmen in den Sportarten

- Sportschießen (KM max. 75,00 €) und
- Pferdesport (max. 800,00 €)

sind durch den jeweiligen KreisFachVerband zu benennen.

# 1. Vereinshilfe

- 1.1. Vereinshilfe - Mitgliedsbezogen
- 1.2. Vereinshilfe - Veranstaltungen/Maßnahmen
- 1.3. Vereinshilfe - Teilnahme Meisterschaften
- 1.4. Vereinshilfe - Internationaler Sport

## 1.1. Vereinshilfe – Mitgliedsbezogen

Der Verein kann auf Antrag (Formular „Vereinshilfe - Mitgliedsbezogen“) eine mitgliedsbezogene Vereinshilfe erhalten. Die Anträge müssen bis zum 01. 04. des Jahres in der Geschäftsstelle des KSB vorliegen.

Grundlage für diese Vereinshilfe bildet die zum 01. 01. des Jahres termingerecht eingereichte Bestandserhebung.

Die „Vereinshilfe - Mitgliedsbezogen“ wird im 2. Halbjahr des Jahres auf das jeweilige Vereinskonto überwiesen. Sie beträgt

1,50 € /pro Mitglied.

Die Mittel sind ausschließlich für die Absicherung des Trainings-, Wettkampf- und Spielbetriebes einzusetzen.

## 1.2. Vereinshilfe - Veranstaltungen/Maßnahmen

**Gefördert werden nach dieser HRL ausschließlich vom Präsidium des KSB bestätigte Veranstaltungen mit besonderem**

## **Charakter, Veranstaltungen im besonderen Interesse des Landkreises Stendal sowie Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung!**

Der KSB kann unter Punkt V dieser HRL aufgeführte Veranstaltungen und Maßnahmen in Höhe von max. **25 %** der förderungsfähigen Gesamtkosten fördern. Veranstaltungen/Maßnahmen werden nicht gefördert, wenn die mögliche Fördersumme unter **50,00 €** liegt. Voraussetzung für eine Förderung ist die termingerechte Voranmeldung zum 01.12. des Vorjahres sowie die Anerkennung der Förderungsfähigkeit durch das KSB-Präsidium.

Die schriftlichen Anträge sind auf gültigen Formularen des KSB mit Angabe des Termins und des Veranstaltungsortes mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung / Beginn bzw. Durchführung der Maßnahme an die Geschäftsstelle des KSB zu richten.

### **1.3. Vereinshilfe - Teilnahme Meisterschaften**

Auf Antrag **k ö n n e n** Zuschüsse für die Teilnahme an folgenden Meisterschaften in Höhe von max. **40 % der förderungsfähigen Gesamtkosten** bewilligt werden:

- a) Internationale Meisterschaften (EM/WM)
- b) Deutsche Meisterschaften
- c) Regionale Meisterschaften (NDM, MDM)
- d) Landesjugendspiele

Der Antrag muss vor dem Termin des Wettkampfes in der KSB-Geschäftsstelle vorliegen (s. Punkt VI - Sonderregelungen). Pokalwettkämpfe werden analog bezuschusst.

### **Verwendungszweck:**

1. Fahrt- und Verpflegungskosten
2. Übernachtungskosten
3. Start- und Wettkampfkosten

## **1.4. Internationaler Sport**

Auf Antrag können internationale Sportveranstaltungen mit bis zu **25 %** der Gesamtkosten gefördert werden.

**Die Voranmeldung hat im Dezember des Vorjahres zu erfolgen.  
Das KSB Präsidium bestätigt die Förderungsfähigkeit der  
Veranstaltung.**

**Der jeweilige Finanzierungsplan ist mit der Geschäftsführung  
des KSB bis zur Antragstellung abzustimmen.**

Anträge auf Zuwendungen sind mit dem Finanzierungsplan bis  
spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung an den KSB zu richten.

## **2. Sportförderung**

### **Übungsleiter / Trainer mit Lizenz sowie Kampf- und Schiedsrichter**

#### **2.1. Zuwendungen Übungsleiter/Trainer mit Lizenz**

Lizenz-Übungsleiter (ÜL)/Trainer können Zuwendungen über den KSB **1 x jährlich** mit der Sportförderung für Vereine auf Antrag erhalten.

**(Zeitraum: 01.01. - 31.12. pro Kalenderjahr)**

**Neben den Allgemeinen Bestimmungen (s. II.) sind folgende Voraussetzungen für eine Bewilligung zu erfüllen:**

- **der Abschluss und die Vorlage der Kopie eines Vertrages/einer Vereinbarung zwischen Verein und ÜL/Trainer**
- **die Vorlage einer gültigen Lizenzkopie**
- **die termingerechte und vollständige Beantragung der jährlichen Pauschalförderung beim Land mit der Bestandserhebung**

Der Verein meldet dem KSB mit dem Formular „Vor Anmeldungen“ zum

01. 12. die Anzahl der Übungsleiter mit gültiger Lizenz, die für den Zeitraum 01.01. – 31.12. durch den Verein bezuschusst werden sollen. Mit der Voranmeldung ist gleichzeitig die Anzahl der geplanten Übungseinheiten (1 ÜE

= 60 Minuten) für den Zeitraum 01.01. – 31.12. anzugeben  
**(max. 288 ÜE/Jahr je ÜL/Trainer).**

Der KSB gewährt nach Möglichkeit des Haushaltes, den Vereinen die Bezuschussung der Lizenz ÜL/Trainer.

**Zahlt der Verein pro ÜE an den ÜL/Trainer mind. 2,00 €, trägt der KSB davon 1,00 €.**

**Berechnung:            Anteil – Verein pro ÜE:    mind. 1,00 €  
                                  Zuwendung – KSB pro ÜE:        1,00 €**

Die Zuwendungshöhe wird den Vereinen mit Übergabe des Antragsformulars mitgeteilt.

Bis zum 01. 04. des Jahres stellt der Verein seinen offiziellen Antrag auf Zuwendung für seine nebenamtlich tätigen ÜL/Trainer mit Lizenz.

**Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31. 01. des Folgejahres zu erbringen. Er besteht aus dem Verwendungsnachweis (Formblatt) und Kopien der Zahlungsbelege aus denen die Überweisungen im Bewilligungszeitraum hervorgehen.**

**Abweichend zu o.g. Voraussetzungen gilt folgende**

**Sonderregelung:**

Übungsleiter (ÜL), die das 60. Lebensjahr vollendet haben, können eine Zuwendung des KSB erhalten, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) dem KSB wurde eine Kopie der abgelaufenen ÜL-/Trainerlizenz vorgelegt bzw. diese ist in der LSB-Datenbank hinterlegt;
- b) dem KSB liegt die Kopie eines gültigen Vertrages/einer gültigen Vereinbarung zwischen Verein und ÜL/Trainer vor;
- c) der Verein meldet die geplante Anzahl Übungsstunden/Jahr des ÜL/Trainers mit Angabe des Namens und Vornamens mit der Voranmeldung zum 01.12. des Vorjahres an;

## **2.2. Förderung der Ausbildung zum Lizenz-Übungsleiter/Trainer**

Der KSB unterstützt die Ausbildung von Lizenz-Übungsleitern nach den Möglichkeiten des Wirtschaftsplanes, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Der Verein meldet die geplante Ausbildung mit der „Voranmeldung“ zum 01.12. des Vorjahres mit folgenden Angaben an: Name, Vorname, Geburtsdatum, Sportart/Verband bzw. Breitensport (sportartübergreifend) an.
2. Das Präsidium des KSB bestätigt die Voranmeldung und gewährt nach Möglichkeit des Haushaltes eine Zuschussung für

- a) Ausbildung zum ÜL C – Breitensport (sportartübergreifend):  
140,00 €/ÜL
- b) Ausbildung zum Fach – ÜL/Trainer Sportart: 200,00 €/ÜL
3. Die Zahlung der Zuwendung erfolgt auf Antrag (Formular wird mit Bestätigung der Voranmeldung übergeben) mit Vorlage der Lizenzkopie sowie der Kopien der Zahlungsbelege, aus denen die Gesamtausgaben hervorgehen müssen.
4. Die Höhe der Zuwendung darf die Beträge unter 2. a) + b) nicht überschreiten. Sie beträgt max. 50 % der förderfähigen Gesamtkosten.
5. Mit dem Erwerb der Lizenz erwirbt der ÜL/Trainer für das Folgejahr die Berechtigung zur Förderung nach der HRL 2.1.
6. Förderfähig ist jeweils nur die Erstausbildung zum Lizenzerwerb.

### **2.3. Förderung der Ausbildung zum Kampf- und Schiedsrichter**

Der KSB unterstützt die Ausbildung von Kampf- und Schiedsrichtern nach Möglichkeiten des Wirtschaftsplanes, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Der Verein meldet die geplante Ausbildung mit der Voranmeldung zum 01.12. des Vorjahres mit folgenden Angaben: Anzahl der Schiedsrichteranwärter, Sportart, Gesamtkosten
2. Die Zahlung der Zuwendung erfolgt auf Antrag an den Verein (Formular wird mit der Bestätigung der Voranmeldung übergeben) mit

Vorlage der Ausweiskopie des Teilnehmers sowie der Kopien der Zahlungsbelege, aus denen die Gesamtkosten hervorgehen müssen.

3. Die Höhe der Zuwendung beträgt max. 50,- € pro Anwärter bzw. max. 50% der förderfähigen Gesamtkosten.

4. Förderfähig ist jeweils nur die Erstausbildung zum Kampf- bzw. Schiedsrichter.

## **3. Jugendförderung**

- 3.1. Jugendförderung - Ferienfreizeiten der SPORTJUGEND des KSB**
- 3.2. Jugendförderung - Ferienfreizeiten der Vereine**
- 3.3. Jugendförderung - Veranstaltungen/Maßnahmen**
- 3.4. Jugendförderung - Außerunterrichtlicher Sport**
- 3.5. Jugendförderung - Bildungsmaßnahmen**
- 3.6. Förderung leistungsorientierter Nachwuchssport**

### **3.1. Jugendförderung - Ferienfreizeiten** **SPORTJUGEND des KSB**

Die SPORTJUGEND (SJ) des KSB organisiert jährlich mind. eine Ferienfreizeit (FFZ). Die Dauer der FFZ soll nicht unter einer Woche liegen. Die Teilnehmer an FFZ können mit einer Teilnehmergebühr von max. 50 % der Gesamtkosten je Teilnehmer belastet werden. Im Übrigen ist ein Tagessatz pro Teilnehmer von mind. 12,50 € zu erheben. Leiter und Betreuer haben keine Kosten zu tragen.

Leiter von FFZ erhalten eine Entschädigung von 15,00 € pro Tag.

Betreuer erhalten eine Entschädigung von 10,00 € pro Tag.

Mit dem Leiter sowie den Betreuern sind schriftliche Vereinbarungen zu treffen. An- und Abreise gelten als ein Tag.

### **Anmerkung:**

Die Teilnahmeberechtigung an den FFZ besteht in erster Linie für Vereinsmitglieder.

Bei Nichtauslastung der FFZ besteht die Teilnahmemöglichkeit für Kinder von Vereinsmitgliedern.

In diesem Fall ist die Teilnehmergebühr um 36,00 € zusätzlich zum Tagessatz pro Teilnehmer zu erhöhen.

Nichtmitglieder haben den vollen Preis der FFZ pro Teilnehmer zu zahlen.

## **3.2. Jugendförderung - Ferienfreizeiten der Vereine**

Vereins - Ferienfreizeiten können auf Antrag mit Zuwendungen in Höhe von 10,00 € pro Tag und minderjährigen Teilnehmern bzw. max. 50% der Gesamtmaßnahmekosten, jedoch nicht mehr als 2.000,00 € gefördert werden.

**Die Bewilligung der Zuwendung ist außerdem von der Mitgliederzahl in den Kinder- und Jugendaltersklassen abhängig.**

**Je Verein können folgende Anzahl von FFZ gefördert werden:**

<b><u>- bis zu</u></b>	<b><u>50 Mitglieder bis 18 Jahre</u></b>	<b><u>= 1 FFZ</u></b>
<b><u>- 51 bis</u></b>	<b><u>100 Mitglieder bis 18 Jahre</u></b>	<b><u>= 2 FFZ</u></b>
<b><u>- über</u></b>	<b><u>100 Mitglieder bis 18 Jahre</u></b>	<b><u>= 3 FFZ</u></b>

**!!! FFZ am Vereinsort (außer Pferde- und Wassersport) sind nicht förderungsfähig !!!**

**Voraussetzung für eine Förderung sind:**

- a) die Dauer der FFZ muss mind. 3 Tage (An- und Abreise = 1 Tag) betragen,
- b) an der FFZ müssen mind. 8 Kinder/Jugendliche beteiligt sein,
- b) die Gebühren pro Teilnehmer und Tag betragen mind. 10,00 € (*diese können auch vom Verein getragen werden*),
- d) die FFZ wurde mit der Voranmeldung durch den Verein zum 01. 12. des Vorjahres beim KSB schriftlich angemeldet,**
- e) die Förderungsfähigkeit wurde durch das KSB Präsidium schriftlich bestätigt!**
- f) der Antrag wurde mind. 14 Tage vor Beginn der FFZ mit dem Finanzierungsplan schriftlich an den KSB gerichtet,
- g) der Verein beteiligt sich mit mind. 10 % der Gesamtkosten an der FFZ.

Mit dem Verwendungsnachweis ist zusätzlich eine Teilnehmerliste der FFZ beim KSB einzureichen.

Die FFZ muss in einer Ferienzeit durchgeführt werden.

Wochenendfahrten bzw. Trainingslager (Ausnahme: Schwerpunktsportarten lt. Leistungssportkonzept LSB) werden nicht bezuschusst.

Über Ausnahmeregelungen bei der Förderung entscheidet das KSB-Präsidium.

### **3.3. Jugendförderung - Veranstaltungen/Maßnahmen**

**Gefördert werden nach dieser HRL ausschließlich vom Präsidium des KSB bestätigte Veranstaltungen mit besonderem Charakter, Veranstaltungen im besonderen Interesse des Landkreises Stendal sowie Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung!**

Veranstaltungen/Maßnahmen, die dem Charakter nach zu V der HRL zählen, können mit max. **25 %** der Gesamtkosten der jeweiligen Veranstaltung/Maßnahme gefördert werden.

**Voraussetzung ist die schriftliche und termingerechte Voranmeldung zum 01.12. des Vorjahres sowie die schriftliche Bestätigung der Förderungsfähigkeit durch das KSB Präsidium.**

### **3.4. Außerunterrichtlicher Sport**

Folgende Veranstaltungen/Maßnahmen im außerunterrichtlichen Sport können auf Antrag bis zu 100 % gefördert/getragen werden:

- a) Wettkampfkosten - Ausrichter „Jugend trainiert für Olympia“  
Kreisausscheid **(Ausrichter ist ein Mitgliedsverein des KSB),**
- b) Wettkampfkosten Kreis-, Kinder- und Jugendspiele,
- c) Veranstaltungen von Vereinen mit Schulen/Kindertagesstätten,
  - Pokalwettkämpfe/-spiele
  - Rundenwettkämpfe/-spiele
  - Sport-, Spiel-, Spaßaktionen
  - Sportveranstaltungen zur Talenterkennung/-förderung

- d) Fahrtkosten zu den Kreis-, Kinder- und Jugendspielen  
(nur für Schulen)

Für a) bis c) sind nur Vereine antragsberechtigt.

Die Fahrtkostenerstattung erfolgt nur nach schriftlich vorliegender Transportanmeldung beim KSB durch die teilnehmenden Schulen des Landkreises (mit Rechnungslegung an KSB).

### **3.5. Jugendförderung - Bildungsmaßnahmen**

Der KSB unterstützt die Lizenzausbildung im Jugendvertreterbereich (JULEICA bzw. Jugendleiter) nach den Möglichkeiten des Wirtschaftsplanes auf Antrag bis zu 50% der Gesamtkosten nach entsprechender Voranmeldung (01.12. des Vorjahres).

### **3.6. Förderung leistungsorientierter Nachwuchssport**

Der KSB beabsichtigt den leistungsorientierten Nachwuchssport unter folgenden Gesichtspunkten zu fördern:

- a) Auf Antrag können Vereine, die Mannschaften im Nachwuchsbereich in den höchsten Spielklassen des jeweiligen Landesverbandes einsetzen, einen Wettkampf- und Fahrtkostenzuschuss in Höhe von **max. 50 %** der förderfähigen Gesamtkosten im laufenden Geschäftsjahr des KSB (01.01. bis 31.12. des Jahres), jedoch maximal 1.000 € je Verein/Jahr, erhalten.
- b) Auf Antrag können Vereine für Sportlerinnen und Sportler, die bei Wettkämpfen starten, die der Sichtung und Auswahl für Auswahlmannschaften bzw. der Einschulung an eine

Sportspezialschule dienen, einen Wettkampf- und Fahrtkostenzuschuss in Höhe von **max. 50 %** der förderfähigen Gesamtkosten je Wettkampf/Veranstaltung des zuständigen Landesverbandes erhalten.

### **Termin der Antragstellung:**

- bis zum 01.12. des Jahres für Zuschüsse des laufenden Jahres unter a),
- bis 14 Tage vor dem Wettkampf/der Veranstaltung/dem Lehrgang bzw. bei Teilnahmeberechtigung durch Qualifikation bis spätestens montags vor dem Termin für Zuschüsse unter b). Einladungen sowie Informationen/Kosten des Ausrichters sind dem Antrag beizufügen.

## **4. Behinderten - und Reha - Sport**

Veranstaltungen/Maßnahmen im Bereich des Behindertensportes, Sport mit Handicap, Gehörlosensport usw. können auf Antrag mit bis zu 50 % der Gesamtkosten gefördert werden.

Die Anträge sind mind. 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung/Maßnahme an den KSB zu richten.

## 5. Sportförderpreise

Soweit der Landrat des Landkreises Stendal jährlich an Sportlerinnen und Sportler, Mannschaften, Übungsleiter und Trainer, Kampf- und Schiedsrichter, Organisatoren u. a. Personen, die durch besondere Leistungen und Erfolge zum Ansehen des Landkreises beigetragen haben, Sportförderpreise übergeben will, gilt folgendes:

- 5.1. Max. werden pro Jahr 25 Sportförderpreise durch den KSB vorgeschlagen.
- 5.2. Vereine und Fachverbände können dem KSB-Präsidium bis zum **01. 10. des Jahres Vorschläge** für die Auszeichnung unterbreiten.  
Eine aussagefähige Begründung ist (formlos) beizufügen.
- 5.3. Das KSB-Präsidium wird dem Landrat seine Kandidatenvorschläge für die Verleihung des Sportförderpreises unterbreiten.  
Die Bestätigung erfolgt durch den Landrat.
- 5.4. Die Vergabe der Sportförderpreise erfolgt in nachstehenden Bereichen:
  - a) Behinderten- und Seniorensport
  - b) Nachwuchssport
  - c) Breiten- und Leistungssport
  - d) Organisationsbereich / Übungsleiter/Trainer
- 5.5. Zum Sportförderpreis gehören:

- a) der Preis in Form eines Pokals und Urkunde
- b) die finanzielle Zuwendung

Die Höhe der Preise richtet sich nach den bereitstehenden Haushaltsmitteln sowie der Anzahl der Preisträger.  
Die Höhe wird vom Präsidium des KSB festgelegt.

- 5.6. Die finanziellen Zuwendungen werden aus den jeweiligen Kostenstellen gezahlt, denen die einzelnen Bereiche zugeordnet werden.  
Eine zusätzliche Haushaltsbelastung hat nicht zu erfolgen.
- 5.7. Die Verleihung erfolgt jeweils im November/Dezember des Jahres.

## **6. Sportstättenförderung durch den KSB**

**Antragstellung auf Bezuschussung - Sanierung, Umbau, Ausbau, Neubau, behindertengerechter Ausbau sowie Betrieb von SPORTSTÄTTEN**

**Die Antragstellung hat grundsätzlich in Zusammenhang mit der jeweils geltenden Förderrichtlinie des Landes zu erfolgen.**

Nach Möglichkeit werden jährlich Mittel für die Sportstättenförderung eingeplant.

Bis zum 01.04. muss in der Geschäftsstelle die Voranmeldung für geplante Maßnahmen des Folgejahres mit folgenden Angaben vorliegen:

Bezeichnung der Maßnahme, Gesamtkosten, Finanzierungsplan.

Anträge sind n u r über den Kreissportbund bis zum 20.08. des Jahres auf dem gültigen Formular mit den erforderlichen Unterlagen zu stellen (Antragsunterlagen Land erhalten die Vereine auf Nachfrage).

Dringlichkeitsanträge außerhalb der Terminalschiene bedürfen einer aussagekräftigen Begründung.

**Folgende Grundsätze sind bei der Bau-Antragstellung zu beachten:**

1. Eine Bezuschussung kann nur erfolgen, wenn eine Möglichkeit dazu im Wirtschaftsplan besteht.
2. Das geplante Vorhaben muss auf bzw. an Vereinseigentum erfolgen, bzw. es müssen andere akzeptable Eigentumsverhältnisse, Erbbaurecht oder einlangfristig abgeschlossener Pachtvertrag/Nutzungsvertrag bestehen gemäß Landesrichtlinie.
3. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn der Antragsteller die Bewilligung erhalten hat (Ausnahme: Land hat vorzeitigen Maßnahmebeginn genehmigt).
4. Bei Anträgen unter 100.000,-€ Gesamtkosten werden für jede

Maßnahme mind. drei Angebote von Firmen benötigt, die die einzelnen Gewerke ausführen sollen. Im Antrag ist das ausgewählte Angebot zu kennzeichnen.

Bei Anträgen über 100.000,-€ Gesamtkosten muss nach Landesrichtlinie verfahren werden (Kostenberechnung nach DIN 276).

4. Es werden nur Anträge bearbeitet, die termingerecht und vollständig über den KSB eingereicht werden.

Über Betriebskostenzuschüsse bei nachgewiesener Bedürftigkeit entscheidet das KSB-Präsidium.

### **Notizen:**